

**Stadt Sankt Augustin**

**A B W Ä G U N G**

**der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1  
Abs. 7 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 810 „Steinmorgen“**

Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand: April 2022)

## 1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

### A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

**Zeitraum:** vom 24.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020

**Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:**

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
<b>Fachbehörden</b>					
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg.koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 27.11.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 21.12.2020	
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 23.11.2020  E-Mail vom 24.11.2015	Anlage 1: Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 14.01.2015 Anlage 3 Stellungnahme vom 02.01.2014 Anlage 4: Lageplan zur Stellungnahme vom 02.01.2014  Anlage 1: Stellungnahme vom 24.11.2020 Anlage 2: Lageplan zur Stellungnahme vom 24.11.2020
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen		mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn Niederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.nl-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 26.01.2016	
A 12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 14	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 15.12.2020	
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 18	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
A 19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwestiuw4toeb@bundesewehr.org	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 20	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 21	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 21.12.2020	
<b>Sonstige Behörden</b>					
A 22	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 23	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
<b>Nachbarkommunen</b>					
A 25	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amtsleitung.Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 26	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62.Anregungen@bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 27	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 28	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 29	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 30	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
<b>Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen</b>					
A 31	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail Vom 25.11.2020	
A 32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 33	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 09.12.2020	
A 34	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 35	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 36	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schnieringshof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledod.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 37	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	Birgit.kremer@rsag.de ralf.mundorf@rsag.de sascha.vankeeken@rsag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 27.11.2020	Anlage 1 : Stellungnahme vom 26.11.2020
A 38	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 39	RWE Regionalzentrum Sieg Friedrichstraße 60 57072 Siegen	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 40	Westnetz GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 41	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) / Rhein-Sieg-Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de matthias.wazinski@rhenag.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 42	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	Silke-wollenweber-thomys@stadtwerke-bonn.de R-liegenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 43	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 09.12.2020	
A 44	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	Bauleitplanung-krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 08.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 08.12.2020
A 45	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 1 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 46	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 02.12.2022	
A 47	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
<b>Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe</b>					
A 48	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Edgar.bastian@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	E-Mail vom 20.11.2020	
A 49	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stephan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 50	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	kilp@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 22.12.2020	Anlage 1: Stellungnahme vom 22.12.2020
A 51	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	wimmers@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 52	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	Schreiben vom 12.12.2020	

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Anlagen
A 53	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
<b>Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen</b>					
A 54	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 55	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 56	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	
A 58	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 19.11.2020	<i>Keine Stellungnahme</i>	

**B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

**Zeitraum:** vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016

**Eingegangene Stellungnahmen:**

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B 1	Einwänder 1	E-Mail vom 20.12.2020	-
B 2	Einwänder 2	Schreiben vom 14.12.2020	-

## 2. INHALT UND Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

### A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

<b>A 3</b>	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 51</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 3.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden aus der Sicht der von hier zu vertretenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gewässert, sofern es zu einer adäquaten Eingrünung der geplanten Kita-, und Wohnbau- und Parkplatzflächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft kommt.	<b>Die Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Bebauungsplan werden ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung der Plangrundstücke übernommen.
A 3.2	Der Planungsraum befindet sich innerhalb des vom Landschaftsplan Nr. 7 –Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin erfassten Bereiches und weist die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes auf. Entgegen den Darstellungen in der Kurzfassung des vorliegenden Umweltberichtes ist für den Bereich der geplanten Kita samt angrenzender Grünflächen eine direkte Betroffenheit des vom Rhein-Sieg-Kreis ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Es besteht Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, dass der Landschaftsschutz zukünftig vor dem durch die Bauleitplanung betroffenen Grundstück zurückweicht. Entsprechend werden im Rahmen eine Landschaftspflegerischen Begleitplans Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 810 entsprechende Maßnahmen erläutert. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 7 wurde die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets bereits übernommen.
<b>A 6</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 6.1	Zu dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
A 6.2	Die Planfläche liegt über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
A 6.3	Im Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen kein Bergbau dokumentiert.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>A 7</b>	<b>Geologischer Dienst NRW</b>	

Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<p><u>Bodenschutz</u>                      Auf Basis der im Geologischen Dienst NRW als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50000 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Hierbei handelt es sich um Braunerden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion aufweisen und gemäß des Klassifikationsalgorithmus für schutzwürdige Böden in NRW unter einem besonderen Schutz stehen (siehe <a href="https://www.gd.nrw.de/-wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf">https://www.gd.nrw.de/-wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf</a>). Durch den Gebäudebau kommt es zu einer Versiegelung der Fläche, wodurch die o.g. besondere Bodenfunktion verloren geht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>
A 7.2	<p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden vorzunehmen. Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf externen Flächen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung2.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>                      Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet.</p> <p>Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen.</p> <p>Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.</p>
A 7.3	<p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden                      Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen</p>

<b>A 7 Geologischer Dienst NRW</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	
<b>A 9 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	Luftbilder aus den Jahren 1929 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte [...]	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.2	Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
A 9.3	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen
<b>A 15 Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	<b>Gewässerschutz</b> Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da die Niederschlagswasserbeseitigung nicht abschließend geklärt ist. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 WHG i. V. m. § 44 LWG NRW zu beseitigen. Es werden verschiedene Ansätze zur Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben, jedoch keine konkrete Möglichkeit für die Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung benannt. Es wird darum gebeten, die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend zu prüfen und um erneute Beteiligung.	<b>Der Anregung wird gefolgt</b> Es liegt eine geohydrologische Untersuchung zur Bodenbeschaffenheit im Plangebiet vor. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist demnach eine Versickerung der Niederschläge nicht möglich. Eine Entwässerung der unverschmutzten Niederschlagswässer über den bestehenden Seitengraben an der Straße Zur Kleinbahn und anschließend in den Pleisbach ist aus Kapazitätsgründen ebenfalls nicht möglich, da hierüber bereits die Niederschlagswässer benachbarter Bauvorhaben entwässern. Es wurde mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vereinbart. Gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis wurde daher festgelegt, dass die Niederschlagswässer über den Mischwasserkanal in der Straße Zur Kleinbahn entwässert werden, welcher über eine ausreichende Kapazität verfügt. Darüber hinaus wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan übernommen, dass Gründächer als Retentionsdächer auszuführen sind, wodurch ein Teil der auf den Dachflächen anfallenden Niederschläge gedrosselt abgeführt werden kann um Abflussspitzen zu vermeiden oder abzuschwächen.
A 15.2	<b>Grundwasserschutz</b> Eine Entwässerung von Baugruben sowie die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anträge sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn den Bauherren die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Telefon 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens-ereignisses möglichst genau anzugeben.</p>	
A 15.3	<p><b>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</b>                      Artenschutzprüfung ASP (Lind korrespondierende Planunterlagen)                      Bei den Schutzgebieten wird Bezug genommen auf den aktuellen Vorentwurf zum Landschaftsplan 7. Für NSG gilt hier eine Veränderungssperre, für LSG jedoch nicht. Der Vollständigkeit halber sollten auch die Aussagen aus dem derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan 7 aufgenommen werden.                      Ausweislich der ASP erfolgte die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ohne Kartierungen. Eine belastbare Aussage hinsichtlich des Artenschutzes ist daher kaum möglich. Grundsätzlich ist in diesen Fällen auch eine Potenzialabschätzung möglich. Diese muss aber dann als Worst-Case-Betrachtung erfolgen, zumindest bei den Arten, bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich sind.                      Für die Art Schwarzkehlchen Wird ausgesagt, dass für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden seien. Im Pleistal tritt die Art aber häufig auf Weideflächen auf, was u. a. im Rahmen des Projektes chance7 mehrfach belegt wurde. Insofern wird die gutachterliche Aussage von hier aus nicht mitgetragen. Eine Worst-Case-Betrachtung würde dazu führen, dass von einem Brutvorkommen auszugehen ist und das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten dient. Gern. § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG ist deren Zerstörung unzulässig, es sei denn, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG). Für einen entsprechenden Nachweis wäre aber eine Kartierung erforderlich.                      Hilfsweise wäre ein adäquater Ausgleich (CEF) für 1 anzunehmendes Brutpaar aber voraussichtlich in der Pleisbachaue möglich, wobei dieser multifunktional angelegt sein sollte, um auch den landschaftsökologischen Ausgleich zu gewährleisten.                      Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises steht für Abstimmungen hierzu zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b>                      Grundsätzlich kann den hier geäußerten Zweifeln an der erfolgten Artenschutzvorprüfung bzgl. des Vorkommens des Schwarzkehlchens nicht gefolgt werden. Es wurde in der Artenschutzvorprüfung korrekt dargestellt, dass weder die Größe noch die Ausstattung des Plangebiets die Voraussetzungen für Lebensraumstrukturen des Schwarzkehlchens aufweisen.                      Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass im benachbarten Pleistal auf Weideflächen mit u.U. geeigneter Naturräumlicher Ausstattung und ausreichender Größe die Art belegt ist. Zumal wäre hierdurch der Nachweis erbracht, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Insofern widersprechend sich hier die Anmerkungen zur Artenschutzvorprüfung.                       Dennoch wird auf die Anmerkung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung dahingehend eingegangen, dass im Rahmen des externen Ausgleich auf einer Fläche im Pleisbach entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 0,8 ha. umgesetzt werden, die auf der Fläche sowohl die Voraussetzungen als Habitatgebiet für die Gelbbauchunke wie auch geeignete Lebensraumstrukturen für das Schwarzkehlchen schaffen. Die Größe der Fläche gleicht den Wegfall potentieller Lebensraumstrukturen im Plangebiet flächenmäßig aus und schafft aufgrund der naturräumlichen Einbindung einen adäquaten Ausgleich</p>
	<p>Im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insektenschutz wird dringend empfohlen, bereits jetzt für Beleuchtungen im öffentlichen Raum insekten- und fledermauschonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen. Im privaten Bereich wäre zumindest eine Empfehlung dazu verhältnismäßig.                      Weiterhin wird empfohlen, Schottergärten durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen. Auf den vom Städte- und Gemeindebund hierzu erarbeiteten Leitfaden wird hingewiesen.                      Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Dies gilt auch für festzusetzende Artenschutzmaßnahmen. Es wird darum gebeten das hierfür beigefügte Formblatt zu verwenden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b>                      Da es sich um eine Private Erschließung handelt, sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht möglich. Entsprechende Hinweise werden als Empfehlung ergänzt.                       Entsprechende Festsetzung für die Grüngestaltung von Privatflächen wurden in den Bebauungsplan mit übernommen</p>

A 15	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p><b>Bodenschutz</b>                      Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.                      Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB)– A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.                      Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/ argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:                      • „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder                      • „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)                      Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:  <a href="https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php">https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php</a>                      Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. g 15 Abs. 3 BNatSchG).                      Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>                      Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet.                       Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet.                       Die Anregung zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen.                       Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich.                       Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodempotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.</p>
	<p><b>Anpassung an den Klimawandel</b>                      Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gern. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.                      In Bezug auf Starkregen wird empfohlen, bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge - insbesondere die Vermeidung, Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b>                      Es wurden Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Schutz der Gebäude vor Starkregenergnissen mit aufgenommen, darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Ausführung von Gründächern als Retentionsdächer übernommen, die auch dazu dienen sollen, bei Niederschlagsereignissen einen Teil des Abflusses von Dachflächenwässern temporär zurückzuhalten</p>
	<p>Zur Kompensation thermisch nachteiliger Auswirkungen der Bebauung werden grünordnerische Festsetzungen angeregt. Dazu tragen beispielsweise Dach- und Fassaden-begrünungen, Gehölz-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt</b></p>

<b>A 15</b>	<b>Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>pflanzungen oder eine helle Farbwahl für Verkehrsflächen, Dach- und Fassadenflächen bei. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht.</p> <p>Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021 — 4080 kWh/m<sup>2</sup>a und bei Photovoltaik von 1006 — 1021 kWh/m<sup>2</sup>a.</p> <p>Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter <a href="http://www.energieundklima-rsk.de">www.energieundklima-rsk.de</a>.</p>	<p>Es wurden entsprechende Festsetzung zur Gestaltung und zu Begrünung von privaten Flächen mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend getroffen, dass PV-Anlagen bzw. Anlagen zur Solarthermie begünstigt werden.</p>

<b>A 18</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	<p>Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist im Plangebiet von der Präsenz mittelalterlicher Ansiedlungen auszugehen, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Es wurden Hinweise in den Bebauungsplan zur Behandlung von möglichen Funden im Rahmen der Bautätigkeiten übernommen. Darüber hinaus wird eine Sondierung des Gebietes während der Planaufstellung seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege erfolgen.</p>
	<p>Für das Plangebiet liegen insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>
	<p>Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situati-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>

<b>A 18</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	on als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen.	
	Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
	Hierzu biete ich Ihnen an, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Klärung des Erhalts der römischen Straße selbst durchführt. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen <b>Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22</b> , abzustimmen.	<b>Der Anregung wird gefolgt</b> Es wurde Kontakt mit der Außenstelle aufgenommen. Eine Sachverhaltsermittlung wird während der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.
	Sollte dies zeitplanerisch für Sie nicht möglich sein, wäre durch die Gemeinde eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, welche diese Sachverhaltsermittlung durchführt. Die Kosten hierfür hätte dann die Gemeinde zu tragen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
	Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
	Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
<b>A 21</b>	<b>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 21.1	Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserver-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 21</b>	<b>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	bands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem das anfallende Niederschlagswasser nicht im Rahmen einer Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden soll, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	
<b>A 31</b>	<b>Amprion GmbH</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 31.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weitere Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>A 33</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Neiderlassung West</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 32.1	zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlage um Erdkabelanlagen und Kabelrohre	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:  Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>A 33</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Neiderlassung West</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>A 37</b>	<b>Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbh)</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 37.1	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
A 37.2	Aus Ihren eingereichten Unterlagen, entnehmen wir, dass am Ende der Stichstraße die kleinstmögliche Wendeanlage für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge geplant ist. Nach der Erschließung der Stichstraße mit Wendemöglichkeit, würden wir es begrüßen, wenn in der Wendeanlage eine dauerhafte Parkverbotsbeschilderung angebracht wird, damit die Abfuhr gewährleistet ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Verbindliche Regelungen hierzu sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich, insbesondere da die Erschließung nunmehr als Privaterschließung geplant wird. Dem Eigentümer bzw. der Betreiberin der Kita wird eine entsprechende Ausschilderung der Wendeanlage empfohlen.
	Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS1 06	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 43</b>	<b>Thyssengas GmbH</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 43.1	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 44</b>	<b>Vodafone NRW GmbH</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 44.1	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 45</b>	<b>Wahnachtalsperrenverband</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin

<b>A 45</b>	<b>Wahnbachtalsperrenverband</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Bei Ihrem Vorhaben [...], sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 47</b>	<b>Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Die betreffenden Flächen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 810 „Steinmorgen“ in der Gemarkung Birlinghoven liegen außerhalb unseres Versorgungsbereiches. Ansprechpartner ist hier der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg. Wir bitten, sofern nicht bereits erfolgt, Ihre Anfrage dorthin zu richten.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg wurde standardmäßig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterrichtet und um Stellungnahme gebeten

<b>A 48</b>	<b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Von Seiten der WFG bestehen keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 50</b>	<b>Handwerkskammer zu Köln</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 45.1	Seitens der Handwerkskammer zu Köln bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin. Gleiches gilt für den Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“. Auf Anregungen und Hinweise verzichten wir.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 52</b>	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 52.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 16. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
A 52.2	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb neben seiner bereits vorhandenen Halle die Genehmigung für den Bau einer Lager und Maschinenhalle in Aussicht gestellt wurde, so dass hier möglicherweise eine Anpassung des Plangebiets erforderlich ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Der Bau der benachbarten landwirtschaftlichen Halle wurde bereits bei der Planung sowie bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt.
A 52.3	Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

<b>A 52</b>	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für die Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)	
A 52.4	In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
A 52.5	Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b> Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wird neben der Festsetzung von Dachbegrünung ebenfalls ein Teil des Plangebiets für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen
A 52.6	Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit der im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahme am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b> Da nur ein Teil der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden kann. Werden weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Verlauf des Pleisbachs durchgeführt und u.a. für die Schaffung zusätzlicher Brut- und Habitatgebiete der Gelbbauchunke genutzt.
A 52.7	Für darüber hinaus notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zu Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>

**B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

<b>B 1 Einwänder 1</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:  Bei dem Projekt handelt es sich um eine private Baumaßnahme. Daher bitte ich um schriftliche Bestätigung, dass die Erschließungskosten für die geplante Straße nicht auf die Anwohner umgelegt werden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
B 1.2	Die Straße soll nach der heutigen Planung angrenzend an die Gärten der Anwohner der Straße „Am Steinmorgen“ verlaufen. In diesem Bereich sollen auch die Parkplätze errichtet werden. Ich bitte ausdrücklich um Prüfung, ob die Parkplätze an die Nordseite des Gebäudes in Richtung der Straße „Zur Kleinbahn“ verlegt werden können, so dass an den Gärten entlang lediglich eine fußläufige Anbindung erfolgen kann	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>  Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmimmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet.
B 1.3	Ais Gründen des Sichtschutzes bitte ich um Erhalt des Grünstreifens zu den anliegenden Grundstücken	<b>Der Anregung wird gefolgt</b>

<b>B 2 Einwänder 2</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
<b>B 2.1</b>	Nach der o.g. Entwurf des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugänglich gemacht wurde, möchten wir folgende Einwendungen geltend machen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b>
<b>B 2.2</b>	Die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Zufahrt zum Kindergarten ohne jeglichen Abstand zu den Grundstücken der direkten Anwohner berücksichtigt in kleinster Weise den Schutz vor Abgasen und Lärm. Da insbesondere für Haus Nr. 10 Am Steinmorgen dies zutrifft, möchten wir einen konstruktiven Änderungsvorschlag für die Zufahrt zum Kindergarten machen, so dass ohne finanziellen Mehraufwand die direkten Anwohner besser vor Abgasen und Lärm geschützt sind. Ebenso sollte der Fußweg zum Kindergarten weiter in Richtung Osten verlegt werden, auch das würde weniger Beeinträchtigungen der Anwohner bedeuten.	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b>  Der größte Teil der Stellplätze wurde im angepassten Planentwurf entlang der Erschließungsstraße nördlich der geplanten Kita angeordnet. Lediglich einzelne Mitarbeiterstellplätze sowie ein Behindertenstellplatz verbleiben auf der Westseite des Gebäudes. Die Lärmimmissionen auch des Andienungsverkehrs wurden gutachterlich untersucht und im Rahmen dieser Betrachtung für die Nachbarn als unkritisch erachtet. Ebenfalls wurde der Verlauf des Fußweges dahingehend angepasst, dass er nun nicht mehr unmittelbar an den benachbarten Grundstücken vorbeiführt